



13/SN-328/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 560/35

A-6010 Innsbruck, am 9. November 1990

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58 - GE/90
Datum:	16. NOV. 1990
Verteilt	16. Nov. 1990 <i>Rauer</i>

Jamustyn

Betreff: Bundesgesetz über das Anbieten von Wertpapieren und anderen Geldveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz-KMG);
Stellungnahme

Zu GZ 23 1013/17-V/14/90 vom 7. September 1990

Zum übersandten Entwurf eines Kapitalmarktgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 3:

Die Z. 1 dieser Vorschrift sollte lauten:

"1. Wertpapiere des Bundes und der Länder und für solche Wertpapiere, für die eine Haftung dieser Gebietskörperschaften gegeben ist."

Art. 5 der Richtlinie des Rates der EG vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Fall öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist, 89/298/EWG, sieht vor, daß bei bestimmten Erfordernissen, etwa bei der Haftung eines Mitgliedstaates oder einer seiner öffentlichen Gebietskörperschaften, eine Befreiung von der Prospektspflicht normiert werden kann.

- 2 -

Soweit ha. bekannt ist, liegt in Deutschland ein Gesetz über "Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere" im Entwurf vor (Deutscher Bundestag, 11 Wahlperiode, Drucksache 11/6340), das keine Prospektpflicht für Wertpapiere vorsieht, die von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EG ausgegeben werden und für deren Schuldverschreibungen ein Mitgliedstaat der EG oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiederbringliche Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Um eine Schlechterstellung derartiger österreichischer Emittenten gegenüber ausländischen Konkurrenten zu vermeiden und um die Kompatibilität des österreichischen Rechtes mit den EG-Vorschriften oder mit jenen des bedeutenden Wirtschaftspartners Deutschland zu erreichen, wird die eingangs angeführte Fassung des § 3 Z. 1 vorgeschlagen. Die Ausnahme der von den Ländern verbürgten Wertpapiere von der vorgesehenen Prospektpflicht läßt erwarten, daß Länder und Gemeinden günstige Kredite aufnehmen können. Eine solche Erwartung sollte aber auch im Interesse des Bundes gelegen sein.

Zu § 14:

Es wäre zu überlegen, die Beschränkung der Emission von Wertpapieren auch aus Gründen einer ungenügenden Besicherung vorzusehen, wenn eine solche bei der Prüfung nach § 8 beim Emittenten festgestellt wird. Eine Genehmigung der Emission ist nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz mit Ausnahme eben von § 14 nicht möglich. Es muß aber nicht immer eine Fehlerhaftigkeit des Prospektes im engeren

- 3 -

Sinn der Tatbestand für eine Haftung sein. Dies kann auch durch eine Überschätzung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit und damit der ungenügenden Besicherung sein, die der Emittent dem Investor bzw. dem Kapitalanleger anbietet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pannini